

**Luise Hartwig, Gerald Mennen, Christian Schrapper (Hrsg.)\***

## **Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven**

„Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik?“, ein ebenso schöner und passender wie auch verführerischer Titel, den die Herausgeber ihrem wichtigen Werk gegeben haben. Schön, weil zweifelsohne Fixsterne über Jahrhunderte in der nächtlichen Navigation grundlegende Hilfen gegeben haben, aber eben auch verführerisch, weil diese grundlegenden Hinweise dringend durch die Kenntnis örtlicher Wegemarken und eines sich verändernden Terrains, indem man sich bewegt, ergänzt werden müssen. Aus formalisierten Kinderrechten lassen sich eben noch keine Handlungsanweisungen für konkrete Erziehungssituationen ableiten, sie bedürfen der Einordnung und Deutung und einer grundsätzlich akzeptierenden Haltung von Leitung und Fachkräften, was in den einleitenden Worten der Herausgeber und in den einzelnen Beiträgen sehr deutlich wird. Aus einem weiteren Grund finde ich den Buchtitel ausgesprochen anregend: Wenn man sozialpädagogischen Fachkräften in den praktischen Arbeitsbereichen nicht unbedingt eine natürliche Affinität zur Materie des Rechts und der Gerichtsbarkeit nachsagen kann, worauf in dem Beitrag von **Heinz Joachim Büker** (S. 185 ff) hingewiesen wird, dann kann es auch bei dem nicht so spontan geneigten Leser/Leserin vielleicht eine Bereitschaft fördern, sich auf Rechtediskussionen einzulassen, wenn in einem sehr gut lesbaren Buch mit einem spontan ansprechenden Titel auf die wichtige Navigationsfunktion von Kinderrechten für die Pädagogik verwiesen wird.

Outlaw, die Stiftung, die Universität Koblenz-Landau und die Fachhochschule Münster haben im Herbst 2014 einen Kinderrechte-Kongress veranstaltet. Das Buch basiert auf den Beiträgen der Veranstaltung und wurde ergänzt durch weitere aktuelle Themen.

Zusammengefasst unter drei Kapiteln,

### **I. Grundlagen**

### **II. Praxis**

### **III. Perspektiven,**

geben die 29 Beiträge einen hervorragenden Überblick über die unterschiedlichsten Blickwinkel auf Kinderrechte, über entsprechende Projekte und Umsetzungserfahrungen und über Bedingungen, unter denen, die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 als Fixstern zu einer erfolgreichen Navigation in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe beitragen können. Hierzu werden auch Erfahrungen mit der Umsetzung von Kinderrechten in der Schweiz und in Österreich vorgestellt.

In einem inhaltlich sehr engagierten Geleitwort zum **Kapitel Grundlagen** weist **Malu Dreyer** auf die gesellschafts-, familien- und bildungspolitischen Herausforderungen und Perspektiven der Kinderrechte hin und fordert die Kinderrechte im Gleichrang zum Elternrecht in das Grundgesetz aufzunehmen.

Dieser Forderung schließen sich andere Beiträge mit der Begründung an, dass mit dem Bedeutungszuwachs durch den Verfassungsrang die Durchsetzungschancen von Kinderrechten verbessert würden.

In ähnliche Richtung votiert **Jörg Maywald**, nachdem er in seinem Beitrag die Geschichte und das Gebäude der Kinderrechte mit ihren Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten ausführlich erläutert und den Kindeswohlvorrang als Verfahrensgrundsatz eingeführt hat. Abschließend gibt er wichtige

---

\*AFET Dialog Erziehungshilfe 2-2016: Langfassung der Rezension, S. 56-57

Hinweise zur Bedeutung für die deutsche Rechtsprechung und zu den Konsequenzen für eine daran orientierte Kinder- und Jugendhilfe in der Umsetzung und Durchsetzung der Kinderrechte im Alltag.

Beteiligung als Querschnittsthema und Beschwerdeverfahren im Alltag der erzieherischen Hilfen sollen der strukturellen Machtasymmetrie in pädagogischen Beziehungen und in der Kinder- und Jugendhilfe entgegenwirken und brauchen hierfür nach **Ulrike Urban-Stahl** die strukturelle Absicherung ebenso wie eine akzeptierende Übernahme der fachlichen Verantwortung durch die Fachkräfte. Ihre Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass sich Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren im Zusammenhang der pädagogischen Beziehung auf der individuellen Ebene der Fachkräfte und einer beschwerdefreundlichen Einrichtungskultur entscheiden.

**Carola Kuhlmann** weist mit ihrem Augenmerk auf die Geschichte der Erziehungshilfe sehr eindrücklich auf die Notwendigkeit hin, Gewaltfreiheit und Partizipation sowohl strukturell als auch durch Haltung und Erziehungskompetenz der Fachkräfte abzusichern. In ihrem Beitrag zu schlechten Traditionen der Erziehungshilfe verweist sie auf die Verantwortung der Leitungsebene für eine gewaltfreie Pädagogik der Achtung und darauf, die Wahrung der Gewaltfreiheit und der Partizipation einerseits strukturell und andererseits über die Erziehungskompetenz und Haltung der Fachkräfte abzusichern.

Im Vergleich zweier Studien belegen **Sabine Andresen** und **Johanna Wilmes** sehr einleuchtend die Bedeutung von gesellschaftlicher Teilhabe und sozialer Gerechtigkeit für das Wohlbefinden von Kindern im Alltag.

Eine weitgehende Übereinstimmung zeichnet sich in den Autorenbeiträgen zum Kapitel Grundlagen insofern ab, dass neben den formalisierten Kinderrechten die Einrichtungskultur und insbesondere die Haltungen der Leitungsebene sowie von Mitarbeitenden und Angehörigen zu den Schutz-, Förder- und Beteiligungsaspekten der Kinderrechte einen entscheidenden Einfluss auf deren Umsetzungschancen nehmen.

Im **Kapitel Praxis** werden die konkreten Herausforderungen für die Sicherung der Kinderrechte in 18 Handlungsfeldern der Pädagogik bzw. der sozialen Arbeit dargestellt, wobei in diesem breiten Praxisspektrum der Stand der Umsetzung und das Gelingen wie auch die damit verbundenen Fallstricke erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Sehr zu begrüßen ist, dass dieses Kapitel Praxis das absolut umfangreichste des ganzen Buches ist und damit einer Theorielastigkeit, die vielen ähnlichen Veröffentlichungen attestiert werden muss, von vornherein ein Riegel vorgeschoben wird.

Die einzelnen Beiträge – die hier wegen des Umfangs nur cursorisch behandelt werden können - beschreiben sehr kompetent die jeweiligen Ausgangssituationen und nehmen die kinderrechtlichen Herausforderungen und Bearbeitungsweisen in den Blick. Dabei geht es im einzelnen u.a. um die unterschiedlichen Herausforderungen in der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, um den Stellenwert des Hilfeplangesprächs bei den erzieherischen Hilfen, um die Bedeutung der Kinderrechte für den Kinderschutz, um die Umsetzung der Kinderrechte in drei verschiedenen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe, um Möglichkeiten der Partizipation und der Demokratiebildung in der offenen Jugendarbeit, um die kinderrechtlichen Herausforderungen bei minderjährigen Flüchtlingen, um die Umsetzung der Kinderrechte in Tageseinrichtungen bei Outlaw. Weiterhin wird der schwache Stellenwert der Kinderrechte in der Ausbildung von Fachkräften beleuchtet, unterschiedliche Ansätze ombudtschaftlicher Beratung in Deutschland werden ergänzt durch das Modell der Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich; Elternbildung zu

Kinderrechten wird am Beispiel der Schweiz erläutert und wie das Thema Kinderrechte durch Kunst in den öffentlichen Raum vermittelt werden kann, wird am Beispiel der Stadt Koblenz dargestellt.

Sehr bedeutsam und praxisnah an diesem Buch zum Gestalten von Kinderrechten ist ein roter Faden, der darin besteht, dass die positiv konnotierten Begriffe der Achtung, Beteiligung, Förderung und des Schutzes von Kindern nicht die einzigen Orientierungsgrößen der Erwachsenen im Umgang mit Kindern sein können. Denn es kommt das unausweichliche Dilemma, dass Kinder als seiende Subjekte anerkannt und angenommen und als werdende Subjekte erzogen werden müssen; daraus entsteht bei aller beabsichtigten Gleichheit ein asymmetrisches Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnis.

So hat der Satz „Woher ich komm und wie ich bin – nimm’s hin“ seine große Bedeutung im Hinblick auf eine notwendige Haltung der Demut und des Respektes, mit der man Kindern und ihrem Eigensinn begegnen soll; damit ist aber nicht eine resignative Haltung des Laufenlassens und der Gleichgültigkeit gemeint (**Heike Schwering** S. 181). Das gute Finden der Balance zwischen Achtung, Respekt vor dem Kind als Grundrechtsträger und dem Dialog auf Augenhöhe einerseits und das unmissverständliche Verdeutlichen und Durchsetzen des erzieherisch als notwendig Erachteten auch gegen den Willen des Kindes ist die unvermeidbare Herausforderung und anstrengende Daueraufgabe in der Erziehungspraxis. Anstrengend und häufig auch mit Zweifel verbunden, da sich in diesem Zusammenhang oft auch die dunklen Schatten“ der Vergangenheit, der „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ melden (**Carola Kuhlmann** S. 53 ff).

Dieses im Erziehungsauftrag begründete Abhängigkeitsverhältnis im pädagogischen Alltag bedarf bei den Fachkräften eines dauerhaften Bemühens um Transparenz und um den Erhalt des Vertrauensverhältnisses zum Kind. Weiterhin sind Einzel- und Team-Reflexion, sowie interne und externe Beschwerdemöglichkeiten und Ombudschäftsverfahren geboten, die jungen Menschen bekannt und zudem barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen (**Luise Hartwig, Gerald Mennen, Christian Schrapper** S. 307 f).

Neben diesen erzieherisch begründeten Anlässen ergäbe sich auch aus einer zunehmend rigiden Leistungsgewährung durch Jugendämter die Notwendigkeit für einen Ausbau externer Beschwerdemöglichkeiten und ombudschäftlicher Beratung (**Björn Redmann und Barbara Wolf** S.195 ff).

Die hier vorgelegte außerordentlich informative Darstellung gelebter Praxis ist ja so viel mehr als eine Gebrauchsanleitung für Kinderrechte, denn sie bietet eine solche Fülle von Hinweisen, sich als einzelne Fachkraft oder als Institution auf einen guten Weg zur gelingenden Umsetzung von Kinderrechten zu machen. Gleichzeitig werden Unzulänglichkeiten, Widersprüche und Stolpersteine benannt und so bietet dieses Buch zu den unterschiedlichsten Ausgangssituationen hervorragende Anregungen, um den Prozess, die Kinderrechte mit Leben zu füllen und für sich selbst oder in einer Institution erfolgreich aufzunehmen oder weiterzuführen.

Im Kapitel **Perspektiven** wird zunächst das Anliegen aufgenommen im Rahmen der Kinderrechte das Kind als Subjekt zu stärken und ihm mehr Gehör zu verschaffen; weiterhin geht es um das schwierige Thema der Durchsetzung von Kinderrechten in der Schule. In einem anderen Beitrag wird die Frage behandelt, ob das Bundesverfassungsgericht in aktuellen Entscheidungen das Elternrecht stärkt und abschließend wird für die Einführung eines indikatorenbasierten Datenberichts zur Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland plädiert.

Sehr zu Recht weist auch **Kai Biesel** in seinem Beitrag zur Eröffnung des **Kapitels Perspektiven** darauf hin, dass Kinder nicht nur *Werdende* sondern auch *Seiende* sind und hebt damit auf die Stärkung des Kindes als Subjekt im Verfahren des Kinderschutzes ab. Denn das Kind allein als Objekt der Besorgtheit und Sorge, das des Schutzes der Erwachsenen bedarf, ist die eine Seite der Medaille; die andere ist, das Kind als Akteur wahrzunehmen, das für sich selbst für seine Anliegen, Bedürfnisse und Wünsche einsetzen kann und soll. Wo immer es geht sollte das Kind als Akteur seine Anliegen selbst vertreten können und darin von den Erwachsenen gestärkt werden: Wie es in der südamerikanischen Befreiungspädagogik heißt, Kinder als „Protagonisten ihrer selbst“ (Paolo Freire) zu stärken. Diese Balance ist auch in dem Zusammenhang wichtig, die Vereinnahmung und Kolonialisierung der Kinder für Erwachseneninteressen zu vermeiden.

In ähnliche Richtung geht das Anliegen von **Hans Jürgen Schinke**, wenn er für die Stärkung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren votiert und sich dafür einsetzt Kindern durch die Einrichtung von Ombudsstellen mehr Gehör zu verschaffen. Das habe besondere Bedeutung wegen des strukturellen Machtgefälles in Institutionen der erzieherischen Hilfen.

Wenn **Adolf Bartz** in seinem Beitrag die Konsequenzen des Rechtes des Kindes auf inklusive Beschulung behandelt und für ein Lernklima der Vielfalt plädiert, dann lässt sich das aus sozialpädagogischer, aus lerntheoretischer und neurobiologischer Einschätzung sowie aus Sicht der Schule als Lebensort nur begrüßen und unterstützen. Das ist allerdings in einschlägigen Schulprojekten vielfach verwirklicht und auch hervorragend dokumentiert (vgl. u.a. Deutscher Schulpreis). Allerdings scheint ein solches Plädoyer, das speziell für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in die Allgemeinschulen plädiert, zu kurz zu greifen angesichts der föderal-zersplitterten Zuständigkeiten, der Widerstände aus mächtigen Elternkreisen, strikt normierter Lehr- und Bildungspläne und einer weitgehend passiven schulischen Praxis, die sich im Gewohnten eingerichtet hat.

„Stärkt das Bundesverfassungsgericht die Elternrechte?“ so wird im Titel des Artikels von **Henriette Katzenstein** unter Bezug auf eine Sichtung von aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen zu Ablehnungen der Herausnahme von Kindern aus der Familie gegen den Willen der Eltern gefragt. Zwar werden diese Ablehnungen der familiengerichtlichen Entscheidungen mit nicht ausreichend präzisen Begründungen der Entscheidungen auf Herausnahme begründet, was aber auch dazu führen könne, dass Jugendämter, auch wenn dies angezeigt wäre, das Familiengericht nur sehr zögerlich anrufen. Um diese Schieflage zu vermeiden, sei es sinnvoll mit Hilfe eines Verfahrenspflegers Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Ablehnung der Herausnahme eines Kindes zu ermöglichen und über die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz hierfür einen Weg zu bahnen.

Für Überlegungen zu einem indikatorenbasierten Datenbericht zur Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland votiert **Sabina Schutter** und macht dabei geltend, dass sich auf der Basis von beteiligungsorientiert gesammelten Indikatoren der Ist-Zustand des Aufwachsens von Kindern und dessen Veränderungen anhand der in der UN-Kinderrechtskonvention erläuterten Handlungsfelder beschreiben ließe. Dabei könne der Anschluss an bereits vorliegende Daten über das Aufwachsen von Kindern in Deutschland hergestellt werden und der Datenbericht könne in internationale Vergleiche eingehen.

Im Schlusskapitel erläutern die Herausgeber die Rechtsstellung von Kindern und die Verfahrensvorgaben, die auch im KJHG vorgesehen sind, um die Rechte von Kindern abzusichern.

Ausgehend von dem manchmal als unverbindliche „Programmformel“ bezeichneten Teil des § 1 im SGB VIII: „*Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*“ zeigen die Herausgeber in einer sehr schönen und gut nachvollziehbaren Deutung und Erläuterung dieser Formulierung, dass diese wesentlich mehr sei, als eine unverbindliche Programmformel und machen deutlich, dass sie sich als **Fixstern** für die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien anbietet (**Luise Hartwig, Gerald Menne, Christian Schrapp** S. 301). Im weiteren Verlauf des Schlusskapitels werden die spezifischen Rechtsprobleme von Mädchen/Jungen und Flüchtlingskindern, das zu gestaltende Spannungsverhältnis von Pädagogik-Erziehung-Recht, der Schutz durch rechtsstaatliche Verfahren und die Notwendigkeit von Beschwerderechten und Ombudschaften behandelt. Abschließend verdeutlichen die Herausgeber, dass bei aller Dringlichkeit und Bedeutung der Praxis auch die Theorie, das Nachdenken und das Reden über Kinderrechte Voraussetzung für das Gelingen „... einer bewusst gestalteten gesellschaftlichen Praxis für Kinder“ sei (S. 311 f).

Insgesamt lässt sich sagen, dass dieser Band über die gründliche Erörterung der UN-Kinderrechtskonvention - auch ein solcher **Fixstern** - hinaus, ganz hervorragende Hinweise dafür liefert, was an Sichtung und Achtsamkeit für eine gute Einschätzung des Terrains und an vorbereitenden Vorkehrungen zum Abbau von Barrieren sowie zum Aufbau einer entsprechenden Haltung der Fachkräfte und einer Kultur der Institution erforderlich ist. Denn neben der Grundnavigation über Fixsterne ist es dringend erforderlich im Praxisfeld, gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Implementation von Kinderrechten zu schaffen. Dieses Buch ist jedem sehr zu empfehlen, der sich mit der guten Umsetzung von Kinderrechten - in welchem Praxisfeld auch immer - beschäftigt und hierfür einsetzt.

Dr. Jürgen Blumenberg